

Schachverband

Schleswig-Holstein



Ordnungen

Stand: 5. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Satzung.....	5
I. Allgemeines.....	5
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Aufgaben	5
§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen.....	5
§ 4 Bereich und Gliederung des Verbandes	5
§ 5 Schachjugend Schleswig-Holstein (SJSH).....	6
II. Mitgliedschaft	6
§ 6 Mitglieder	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse	7
§ 10 Organe.....	7
§ 11 Funktionsträger.....	7
§ 12 Beschlüsse	8
§ 12 a Haftungsausschluss	8
§ 13 Wahlen	8
§ 14 Protokoll.....	8
§ 15 Bekanntmachungen.....	8
IV. Kongress.....	8
§ 16 Zusammensetzung.....	8
§ 17 Aufgaben	9
§ 18 Einberufung	9
§ 19 Tagesordnung	9
§ 20 Anträge	9
§ 21 Fristen.....	9
§ 22 Stimmrecht	9
§ 23 Beschlüsse	10
V. Vorstand.....	10
§ 24 Zusammensetzung.....	10
§ 25 Aufgaben	10
§ 26 Wahl.....	11
§ 27 Einberufung und Stimmrecht.....	11
VI. Präsident und Präsidium.....	11
§ 28 Präsident und Vizepräsident	11
§ 29 Zusammensetzung des Präsidiums	12
§ 30 Aufgaben	12
§ 31 Einberufung und Stimmrecht.....	12
VII. Schiedsgericht	12
§ 32 Zusammensetzung und Wahl.....	12
§ 33 Zuständigkeit	12
§ 34 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte.....	13
§ 35 Ordentlicher Rechtsweg	13
§ 36 Verfahren.....	13
§ 37 Amtshilfe	13
VIII Kommissionen und Ausschüsse.....	13
§ 38 Aufgaben	13
§ 39 Spielkommission.....	13
§ 40 Kommission für Ehrungen	13
§ 41 Kommission für Seniorenschach.....	14
§ 42 Arbeit der Kommissionen	14
IX. Finanzen	14
§ 43 Beiträge	14
§ 44 Beitragszahlung.....	14
§ 45 Gebühren.....	15
§ 46 Kassenprüfung	15
X. Sanktionen und Ausschluss.....	15
§ 47 Sanktionen.....	15
§ 48 Ausschluss	15
§ 49 Rechtliches Gehör und Verfahren	15

§ 50 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren	16
§ 51 Wirkung von Einsprüchen	16
§ 52 Aufhebung, Begnadigung und Wiederaufnahme	16
§ 53 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb	16
XI. Austritt und Auflösung	16
§ 54 Auflösung des Verbandes	16
§ 55 Inkrafttreten	16
Turnierordnung	17
§ 1 Turnierbetrieb und Spielberechtigung	17
§ 2 Spielregeln	18
§ 3 Einzelmeisterschaften – Zulassung -	18
§ 4 Einzelmeisterschaften – Allgemeines -	18
§ 5 Mannschaftsmeisterschaften – Bedenkzeit und Spieldauer -	18
§ 6 Mannschaftsmeisterschaften - Turniere -	18
§ 7 Mannschaftsmeisterschaften - Allgemeines -	19
§ 8 Allgemeine Verhaltensweisen	21
§ 9 Verstöße gegen die Turnierordnung	21
§ 10 Einsprüche und Proteste	22
§ 11 Änderung der Turnierordnung	22
§ 12 Fristen, Termine	22
§ 13 Allgemeinverbindlichkeit	22
Turnierordnung Senioren	23
§ 1 Präambel	23
§ 2 Zulassung	23
§ 3 Mannschaftspokalmeisterschaft	23
§ 4 Schnellschachmannschaftsmeisterschaft	23
§ 5 Mannschaftsblitzmeisterschaft	23
§ 6 Landeseinzelmeisterschaft (LEM)	23
§ 7 Offenen Landeseinzelmeisterschaft (OLEMS)	24
§ 8 LEM der Senioren im Blitzschach	24
§ 9 LEM der Senioren im Schnellschach	24
§ 10 Änderung der Turnierordnung	24
Turnierordnung für die Austragung der Frauen-Einzelmeisterschaften	25
§1 Turnierbetrieb	25
§2 Zulassung zur Einzelmeisterschaft	25
§3 Titel	25
Turnierordnung für die Austragung der Mannschaftswettkämpfe in der Frauenlandesliga	26
1) Austragung, Aufstieg, Turnierleitung	26
2) Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung	26
3) Rangfolge	26
4) Spielpläne, Spieltermine, Spielpaarungen	26
5) Bedenkzeit, Spieldauer	26
6) Punktwertung	26
7) Ergebnismeldung	27
8) Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier	27
9) Entscheidung bei Punktgleichheit	27
10) Ersatzgestellung in weiteren Mannschaften	27
11) Hinweise zu den Gastspielgenehmigungen	27
12) Allgemeines	27
Melde- und Spielberechtigungsordnung	28
§ 1 Zweck, Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit	28
§ 2 Meldepflicht	28
§ 3 Nachweis der Spielberechtigung	28
§ 4 Antragstellung und Erteilung der Spielberechtigung	28
§ 5 Vereinswechsel	28
Finanzordnung	30
§ 1 Zweck, Inhalt und Geltungsbereich	30
§ 2 Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts	30
§ 3 Entschädigung der Spieler	31
§ 4 Zuschüsse an Vereine	31
§ 5 Frauenschach	31

4	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 05.04.2025	4
§ 6	Senioren-schach	32
§ 7	Verfahren und Zahlungsvoraussetzung.....	32
§ 8	Schlussbestimmungen.....	32
	Ordnung über Ehrungen	33
§ 1	Ehrenmitgliedschaft	33
§ 2	Ehrennadeln	33
§ 3	Sonstige Auszeichnungen	33
§ 4	Verfahren	33
§ 5	Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen	33
	BEITRAGS - UND GEBÜHRENORDNUNG	34
§ 1	Einnahmen des Verbandes	34
§ 2	Beiträge	34
§ 3	Spielberechtigungsgebühren.....	34
§ 3 a	Protestgebühren.....	35
§ 3 b	Benutzungsgebühren	35
§ 4	Säumniszuschläge und Bonuszahlungen	35
§ 5	Startgelder	35
§ 6	Geldbußen	35
	Aktivensprecherordnung (AO)	36
§ 1	Aufgaben des Aktivensprechers.....	36
§ 2	Aktives und passives Wahlrecht.....	36
§ 3	Amts-dauer	36
§ 4	Wahlleiter und Wahlverfahren	36
§ 5	Rechtsbehelf.....	36
	Sitzungs- und Geschäftsordnung des Kongresses	37
§1.	Rechtsgrundlage und Zweck	37
§2.	Öffentlichkeit	37
§3.	Verhandlungsleitung, Protokollführung	37
§4.	Eröffnung, Tagesordnung.....	37
§5.	Redeordnung.....	37
§6.	Anträge zur Sitzungs- und Geschäftsordnung	38
§7.	Persönliche Erklärungen	38
§8.	Anträge zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes	38
§9.	Abstimmungen.....	38
§10.	Wahlen	39
§10.	Inkrafttreten	39

Satzung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05.04.2025

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Schachverband Schleswig-Holstein e.V. (Landesverband) ist eine Gemeinschaft von Schachvereinen und sonstigen Schachorganisationen in Schleswig-Holstein.
- (2) Der Landesverband - im Folgenden: der Verband - ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und hat seinen Sitz in Kiel; er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Landessportverbandes e.V. Schleswig-Holstein im Deutschen Sportbund.
- (4) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verband erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.
- (3) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Dem Verband obliegt die Vertretung des schleswig-holsteinischen Schachsports gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler Ebene. Hierzu zählen insbesondere der Deutsche Schachbund (DSB) und der Landessportverband.
- (2) Der Verband führt Veranstaltungen auf Landesebene durch, insbesondere Landesmeisterschaften, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er entsendet die schleswig-holsteinischen Teilnehmer und Mannschaften zu offiziellen nationalen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen von nationaler und internationaler Bedeutung.
- (3) Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe.

Der Kongress beschließt die

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ordnung über Ehrungen
- Turnierordnung
- Aktivensprecherordnung
- Melde- und Spielberechtigungsordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 4 Bereich und Gliederung des Verbandes

- (1) Bereich des Verbandes ist das Land Schleswig-Holstein. Vereine außerhalb Schleswig-Holsteins können mit Zustimmung des geographisch zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für Vereine in Schleswig-Holstein, die einem anderen Landesverband angehören.
- (2) Der Verband ist in Bezirke eingeteilt. Über die Einteilung der Bezirke entscheidet der Kongress.

(3) Die Bezirke können sich selbst Satzungen und Ordnungen geben. Sie haben dabei die Satzung des Verbandes zu beachten.

(4) Die Bezirke regeln ihren Spielbetrieb eigenständig. Der Verband kann seine Turnierordnung ganz oder teilweise für verbindlich erklären.

(5) Die Bezirke finanzieren sich selbst und können zu diesem Zweck Beiträge von den Mitgliedern erheben.

§ 5 Schachjugend Schleswig-Holstein (SJSH)

(1) Die Jugend des Verbandes ist in der Schachjugend Schleswig-Holstein (SJSH) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der SJSH ist es, die Aufgaben des Verbandes für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

(2) Die SJSH führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die SJSH gibt sich im Rahmen der Satzung des Verbandes eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Vorstandes des Verbandes bedarf. Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Vorstand des Verbandes zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie keine Billigung, werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Bei einer erneuten Bestätigung durch die Jugendversammlung entscheidet der Kongress endgültig. Änderungen der Jugendordnung sind bis zu einer Zurückweisung durch den Vorstand wirksam.

(4) Der Verband ist berechtigt, die Kassenunterlagen der SJSH zu prüfen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- (a) Mitgliedsorganisationen
 - aa) ordentliche Mitglieder
 - bb) außerordentliche Mitglieder
 - (b) Fördernde Mitglieder
 - (c) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

(2) Ordentliche Mitglieder sind

- (a) Schachvereine und andere Vereine mit ihren Schachabteilungen

Der Verein soll dem Landessportverband angehören.

(b) Für nicht gemeinnützige Vereine gelten die Bestimmungen des Buchstaben a) entsprechend.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Verbände, Institutionen und Gruppen, die schachliche Aufgaben erfüllen.

(4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Deren Beiträge setzt der Vorstand fest.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernannt der Kongress. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach im Land erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Kongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag.

(2) Für die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf Beratung und Betreuung im Rahmen dieser Satzung mit Ausnahme der nicht gemeinnützigen Mitglieder.

Die Mitglieder und deren Mitglieder haben ein Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen und Meisterschaften im Rahmen dieser Satzung und nach Maßgabe der Turnierordnung.

(2) Die Mitglieder haben die Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Verbandes und seiner Organe zu beachten und einzuhalten.

Sie sind zur pünktlichen und vollständigen Beitragszahlung verpflichtet.

(3) Den Vereinen wird die Eintragung in das Vereinsregister empfohlen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Austritt
- (b) Auflösung
- (c) Ausschluss

(2) Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären.

Der Erklärung ist der Nachweis beizufügen, dass das Mitglied satzungsgemäß den Austritt aus dem Schachverband Schleswig-Holstein beschlossen hat.

(3) Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung oder die Auflösung seiner Schachabteilung, so hat es die bis Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verband.

(4) Näheres zum Ausschluss regelt § 48

III. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. der Kongress
- 2. der Vorstand
- 3. das Präsidium
- 4. das Schiedsgericht
- 5. die Kommissionen
- 6. die Vorstände der Bezirke

§ 11 Funktionsträger

(1) Es dürfen nur Personen in den Vorstand, das Präsidium, das Schiedsgericht, die Kommissionen , die Gremien der SJSH und den Vorstand der Bezirke gewählt werden und solche Ämter ausüben, die Einzelmitglied eines Mitgliedes des Verbandes sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des Verbandes in eigener Verantwortung im Rahmen der Geschäftsordnung wahr.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches dem Vorstand vorzulegen und andere Mitglieder des Vorstandes an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, wenn deren Zuständigkeitsbereich berührt wird.

(4) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen grundsätzlich mit Frauen und Männer besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Die Organe nach § 10 Nr. 1 bis 3, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (2) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse können im Vorstand, im Präsidium, im Schiedsgericht, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12 a Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der Verbandsorgane sowie deren Vorsitzenden können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangt.
- (2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten in der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmengleichheit eintreten, so entscheidet das Los.
- (3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.

§ 14 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Gremien, die aus nicht mehr als 4 Mitgliedern bestehen, können das Protokoll durch einfache Aufzeichnungen ersetzen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums innerhalb eines Monats zu übersenden. Die Mitglieder können innerhalb eines Monats Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.

§ 15 Bekanntmachungen

Einladungen, Protokolle, Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Verbandes und seiner Organe gelten als satzungsgemäß bekannt gegeben, wenn sie fristgerecht auf der Homepage des Schachverbandes veröffentlicht wurden.

IV. Kongress

§ 16 Zusammensetzung

Der Kongress wird gebildet aus

1. den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen,
2. den fördernden Mitgliedern
3. den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten des Landesverbandes
4. den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 17 Aufgaben

- (1) Der Kongress ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Er gibt sich eine Sitzungs- und Geschäftsordnung.

§ 18 Einberufung

- (1) Der Kongress tritt jährlich spätestens bis zum 30. April d.J. (Ordentlicher Kongress) zusammen. Er wird vom Präsidenten einberufen. Zum Kongress ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Ein außerordentlicher Kongress muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder mindestens die Hälfte aller Bezirke oder mindestens ein Drittel der Mitgliedsorganisationen eine Einberufung verlangen. Er ist binnen zwei Monaten nach Beschluss oder Antragstellung einzuberufen. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Ordentlichen Kongresses muss enthalten:

1. Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen, Einsetzung des Protokollführers,
2. Berichte des Vorstandes,
3. Kassen- und Revisionsbericht,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Wahlen oder Nachwahlen,
6. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
7. Anträge,
8. Verschiedenes.

§ 20 Anträge

Anträge können von den ordentlichen Mitgliedern, von Mitgliedern des Vorstandes und von den fördernden Mitgliedern gestellt werden.

§ 21 Fristen

- (1) Die Anträge müssen spätestens bis zum 31. Januar d.J. beim Präsidenten eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Kongresses spätestens vier Wochen vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem Außerordentlichen Kongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu vier bzw. zwei Wochen verkürzen.
- (2) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen den jeweiligen Mitgliedsorganisationen rechtzeitig zugehen.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies vom Kongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 22 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen, die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder, die Ehrenpräsidenten und die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme für je angefangene 25 der Zahl ihrer Mitglieder.
 2. Die Bezirke mit den Stimmen der Vereine, die sich nicht selbst vertreten und die einer Vertretung durch die Bezirke nicht spätestens 14 Tage vor Beginn des Kongresses gegenüber dem Verband und dem Bezirk widersprochen haben. Das Stimmrecht wird durch die Vorsitzenden und/oder durch Delegierte ausgeübt.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach der nach den dem Referenten für Mitgliederverwaltung mit Stand vom letzten 31.12. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr nicht vollendet haben, zählen bei der Festsetzung der vertretenen Stimmen nicht mit.

10	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 05.04.2025	10
----	---	----

Die Stimmberechtigten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation oder auf ein Vorstandsmitglied ist nicht möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 23 Beschlüsse

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(2) Der Beschluss der Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen.

V. Vorstand

§ 24 Zusammensetzung

(1) Der Vorstand des Verbandes wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. den Bezirksvorsitzenden
4. dem Schatzmeister
5. dem Landesspielleiter
6. dem Referenten für Frauenschach
7. dem Referenten für Seniorenschach
8. dem Referenten für Breitensport
9. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
10. dem Referenten für Aus- und Fortbildung
11. dem Referenten für Wertungen
12. dem Referenten für Mitgliederverwaltung
13. dem Vorsitzenden der SJSH
14. dem Referenten für Leistungssport

(2) Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

(3) Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter ausüben. Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister und Spielleiter dürfen nicht identisch sein.

(4) Die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der SJSH können sich durch einen Vertreter aus ihrem Bereich vertreten lassen.

§ 25 Aufgaben

(1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über allgemeine Fragen des Verbandes,
2. Zustimmung bei Aufnahme außerordentlicher Mitglieder (§7 Abs.2),
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung.
4. Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
5. Koordinierung und Zuständigkeitszuweisung für die Mitglieder des Vorstandes, die Kommissionen und die Ausschüsse,
6. kommissarische Berufung zu Mitgliedern des Vorstandes bis zur nächsten Sitzung des Landeskongresses, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
7. Beratung des Verhaltens des Verbandes in anderen Organisationen (z.B. Deutscher Schachbund, Landessportverband), soweit wesentliche Belange des Verbandes betroffen sind, und die Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
8. Unterbreitung von Vorschlägen an den Kongress zur Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
9. Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse,
10. Anordnung des Ruhens von Mitgliedsrechten,
11. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlüssen,
12. Beschluss der Beitrags- und Gebührenordnung soweit es um die Festsetzung der Gebühren geht.
13. Genehmigung von Änderungen der Jugendordnung der SJSH.

14. Genehmigung von Änderungen der Turnierordnung der Frauen
 15. Genehmigung von Änderungen der Turnierordnung der Senioren.

(2) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Bezirksvorsitzenden), Präsidiumsmitglieder und Kommissionsmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im Verband durch eine schriftliche Entscheidung entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Schiedsgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die zugleich für das Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse verbindlich ist.

§ 26 Wahl

(1) Der Kongress wählt folgende Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Amtsjahren:

1. in den geraden Jahren:
 - a. der Präsident
 - b. der Schatzmeister
 - c. der Referent für Seniorenschach
 - d. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. der Referent für Wertungen
2. in den ungeraden Jahren:
 - a. der Vizepräsident
 - b. der Landesspielleiter
 - c. der Referent für Frauenschach
 - d. der Referent für Breitensport
 - e. der Referent für Ausbildung
 - f. der Referent für Mitgliederverwaltung
 - g. der Referent für Leistungssport

(2) Als Amtsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Kongressen.

§ 27 Einberufung und Stimmrecht

(1) Der Vorstand wird bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, vom Präsidenten einberufen.

(2) Der Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt.

(3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen nicht mehr als eine Stimme.

(4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuzuladen.

VI. Präsident und Präsidium

§ 28 Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verband jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

(2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses und des Vorstandes.

(3) Er ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des Verbandes Stellung zu nehmen.

(4) Er ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 10 Nr. 1 bis 3 sowie der Bezirke und der SJSH, der Funktionsträger, der Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ruft der Präsident innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung des jeweiligen Gremiums oder des jeweiligen Funktionsträgers das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(5) Der Präsident wird allein tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes oder des Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Vorstandes oder von Kommissionen oder Ausschüssen fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Vorstandes oder Vorsitzenden der Kommissionen oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

§ 29 Zusammensetzung des Präsidiums

Das Präsidium wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Spielleiter

§ 30 Aufgaben

Dem Präsidium obliegt die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der allgemein laufenden Verwaltung des Verbandes, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einer Kommission oder einem Ausschuss übertragen hat oder der Präsident nach der Satzung allein tätig wird.

§ 31 Einberufung und Stimmrecht

- (1) Das Präsidium wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidiums hat in den Sitzungen eine Stimme. Abweichend von § 12 Abs 2 letzter Satz entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.
- (3) Zu den Sitzungen können für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.

VII. Schiedsgericht

§ 32 Zusammensetzung und Wahl

(1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Beisitzer, die den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge vertreten. Reservemitglieder sind der erste und der zweite stellvertretende Beisitzer, die in dieser Reihenfolge nachrücken. Schiedsgericht und Reservemitglieder sind alle vier Jahre vom Kongress zu wählen und dürfen nicht dem Vorstand, dem Vorstand der Schachjugend, der Spielkommission und dem Schiedsgericht der Schachjugend angehören. Wiederwahl ist zulässig. Hat der Kongress die Reihenfolge der Beisitzer oder der stellvertretenden Beisitzer nicht bestimmt, so bestimmt sie das Schiedsgericht selbst.

(2) Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 33 Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. bei Verstößen gegen die Satzung des Verbandes
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen
3. in den ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen
4. in Streitfällen, in denen das Schiedsgericht der Schachjugend entschieden hat.

(2) Für die Entscheidung von Fragen, die den Spielbetrieb betreffen, ist das Schiedsgericht nur in den von der Turnierordnung bestimmten Fällen zuständig.

(3) Hält das Schiedsgericht die Spielkommission für zuständig, gibt es das Verfahren an diese ab. Die Abgabe ist bindend.

§ 34 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Landes, die SJSH, die Mitgliedsorganisationen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

§ 35 Ordentlicher Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.

§ 36 Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Vorstandes festgelegten Schiedsgerichtsordnung.

(2) Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO bzw. §§ 464 ff StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 37 Amtshilfe

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

VIII Kommissionen und Ausschüsse

§ 38 Aufgaben

(1) Zur Beratung des Verbandes und insbesondere des Vorstandes können neben den Kommissionen Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Soweit die Satzung oder ein Beschluss des Kongresses oder des Vorstandes nicht ausdrücklich Entscheidungsrechte zuweisen, haben die Kommissionen und Ausschüsse beratende, planende, koordinierende und organisatorische Aufgaben und müssen für Entscheidungen den Beschluss des zuständigen Organs beantragen.

§ 39 Spielkommission

(1) Die Spielkommission besteht aus:

1. dem Landesspielleiter als Vorsitzendem
2. je einem Vertreter der Bezirke
3. dem Referenten für Frauenschach
4. dem Referenten für Seniorenschach
5. einem Vertreter der SJSH
6. dem Aktivensprecher
7. dem Präsidenten.

(2) Die Spielkommission ist zuständig für den Spielbetrieb auf Verbandsebene. Ein uneingeschränktes Stimmrecht haben nur der Landesspielleiter und die Bezirksvertreter. Der Referent für Frauenschach, der Referent für Seniorenschach und der Vertreter der SJSH haben das Stimmrecht im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit. Der Aktivensprecher hat ein Stimmrecht nach Maßgabe der Aktivensprecherordnung.

(3) Das Nähere regelt die Landesturnierordnung.

§ 40 Kommission für Ehrungen

(1) Die Kommissionen für Ehrungen besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. zwei weiteren Mitgliedern.
- Der Vorstand ernennt die Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Die Kommissionen für Ehrungen erarbeitet Vorschläge für Ehrungen. Das Nähere regelt die Ordnung für Ehrungen.

§ 41 Kommission für Seniorenschach

(1) Die Kommission besteht aus dem Referenten für Seniorenschach als Vorsitzenden sowie je einem Beisitzer aus den Bezirken. Die Bezirke melden ihre Kandidaten jeweils zum Kongress in den geraden Jahren. Bei Bedarf (insbesondere wenn keine Meldung aus dem Bezirk erfolgt ist oder bei Rücktritt eines Kommissionsmitgliedes) kann der Vorstand Mitglieder mit der Aufgabe kommissarisch betrauen

(2) Die Kommission für Seniorenschach übernimmt die Aufgaben der Spielkommission im Seniorenbereich. Sie ist an die Turnierordnung gebunden und unterstützt den Referenten für Seniorenschach auch in anderen Bereichen.

§ 42 Arbeit der Kommissionen

- (1) Die Kommissionen treten nach Bedarf zu Arbeitstagungen zusammen.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Arbeiten ist der Vorsitzende zuständig.

IX. Finanzen

§ 43 Beiträge

(1) Die Mitgliedsorganisationen haben an den Verband Beiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Vereinen und Schachabteilungen des Verbandes. Der Beitrag wird vom Kongress festgesetzt. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet, aber das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vereine, die nicht dem Landessportverband angehören, zahlen einen erhöhten Beitrag. Dieser Beitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Der Beitrag für alle Mitglieder darf nicht geringer sein als der Beitrag für sieben erwachsene Mitglieder (Mindestbeitrag).

Bei abweichenden Zahlen gegenüber dem Landessportverband kann der Verband von den höheren Zahlen ausgehen.“

(2) Den Beitrag für die außerordentlichen Mitglieder setzt der Vorstand nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei können insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl und Intensität der Inanspruchnahme von Leistungen des Verbandes berücksichtigt werden.

(3) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 44 Beitragszahlung

(1) Der Jahresbeitrag ist von den Bezirken in drei gleichen Raten zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Gutschrift auf dem Konto des Verbandes nicht bis zum 31.03., 30.06. bzw. 30.09. wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat des rückständigen Beitrages erhoben. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Vorstandes auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden. Der Verband kann den Bezirken bei einer vorzeitigen Zahlung der Beiträge einen Bonus einräumen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(2) Gerät eine Mitgliedsorganisation oder ein Bezirk in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Schatzmeister zu setzenden Nachfrist die Mitgliedsrechte bzw. die Rechte des Bezirks.

(3) Beitragserhöhungen durch den Deutschen Schachbund haben unmittelbare Wirkung. Sie bedürfen nicht der Zustimmung des Kongresses.

§ 45 Gebühren

Der Verband ist berechtigt, für Extraleistungen eine Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 46 Kassenprüfung

(1) Der Kongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen nur zweimal hintereinander gewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Kongress die Kassen- und Buchführung des Verbandes auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Kongress Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

X. Sanktionen und Ausschluss

§ 47 Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 6 und deren Mitglieder können vom Vorstand Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnungen unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Landesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Landesverbandes zuschulden kommen lassen,
3. sich eines Dopingverstoßes schuldig machen,
4. die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigen

(2) Die Sanktionen sind:

1. Förmliche Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbußen
4. Funktionssperre
5. Spielsperre
- 6 Punktabzug.

Spielsperre kann für Veranstaltungen des Verbandes auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

§ 48 Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 47 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme führten, nicht mehr erfüllt werden.

(3) Der Ausschlussbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Für Einzelmitglieder gilt § 11 Absatz 1.

§ 49 Rechtliches Gehör und Verfahren

(1) Vor der Verhängung von Sanktionen und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

(2) Die Entscheidung über Sanktionen und Ausschlüsse trifft der Vorstand durch Beschluss, der dem Betroffenen mitzuteilen ist.

(3) Gegen die Verhängung einer Sanktion und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.

(4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Kongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied verliert mit der Rechtskraft des Ausschlusses alle Rechte und Ansprüche an den Verband. Die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 50 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

(1) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes vor oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedsrechte durch Beschluss anordnen. § 49 Abs.2, zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.

§ 51 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 52 Aufhebung, Begnadigung und Wiederaufnahme

(1) Der Vorstand kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Kongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Kongresses nur vorläufig wirksam.

(2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

(3) Eine Wiederaufnahme ist frühestens 1 Jahr nach Rechtskraft des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand zulässig. Der nächste Kongress kann die Frist verkürzen.

§ 53 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb regeln die Turnierordnungen des Verbandes und der SJSH.

XI. Austritt und Auflösung

§ 54 Auflösung des Verbandes

(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress möglich.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder ihrer Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Schachbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

XII. Inkrafttreten

§ 55 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Kongress am 09.04.1998 in Bad Segeberg beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sie berücksichtigt die Änderungen vom 12.04.2001 (Eckernförde), 01.09.2001 (Bad Segeberg), 13.10.2002 (Ratzeburg), 16.10.2004 (Büsum), 15.10.2005 (Schönberg), 13.04.2006 (Kropp), 09.04.2009 (Altenholz), 05.04.2012 (Ratzeburg), 02.04.2015 (Hademarschen), 13.04.2017(Ratzeburg), 17.10.2019 (Elmshorn), 13.10.2021 (Eckernförde) und 05.04.2025 (Neumünster).

Turnierordnung

Stand: 05. April 2025

§ 1 Turnierbetrieb und Spielberechtigung

(1) Im Schachverband Schleswig-Holstein e.V. (nachfolgend Verband) werden in der Regel folgende Turniere ausgetragen:

1. Einzelmeisterschaften

- a) Landeseinzelmeisterschaften (LEM)
- b) LEM im Blitzschach
- c) LEM im Schnellschach
- d) Pokal - Einzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

2. Mannschaftsmeisterschaften

- a) Landesliga
- b) Verbandsliga
- c) Landesmannschaftsmeisterschaft (LMM)
- aa) Blitzschach
- bb) Pokal

3. Sonstige Turniere

- a) Die Bezirke, die Frauen, die Senioren und die Jugend regeln ihren Spielbetrieb in eigener Zuständigkeit. § 13 ist zwingend.
- b) Der Landespielleiter ist berechtigt, über die Turniere nach Ziffer 1 und 2 hinaus weitere Turniere auszuschreiben.

(2) Es gilt die Melde- und Spielberechtigungsordnung in Verbindung mit der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

1. Spielberechtigt für die Turniere nach Abs 1 Ziffer 1 a - c sowie für sämtliche Turniere der Senioren ist jedes gemeldete Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins."
2. Über die Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen an Turnieren nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 entscheidet die Spielkommission. Sie kann dieses Recht ganz oder teilweise dem Spielleiter bzw. dem Referenten für Frauenschach übertragen.
Teilnahmeberechtigt für Seniorenmeisterschaften sind Männer, die mindestens 60 Jahre alt sind und Frauen, die mindestens 55 Jahre alt sind. Maßgeblich ist das Alter, das vor dem 1. Januar des der Austragung folgenden Kalenderjahres erreicht wird.
3. (Frauen Red.): Für die allgemeinen Mannschaftskämpfe kann eine Zweitspielgenehmigung (P) erteilt werden, wenn die allgemeine Spielberechtigung (A) für einen anderen Verein besteht und dort nicht für allgemeine Mannschaftskämpfe wahrgenommen wird.
4. Für Jugendspieler kann eine zweite Spielgenehmigung für einen anderen Verein erteilt werden, wenn.
 - beide Vereine dem SVSH angehören,
 - beide Vereine einverstanden sind,
 - sich die Spielgenehmigung auf unterschiedliche Spielbereiche (Erwachsene / Jugend) bezieht und
 - der Jugendliche für eine Jugendmannschaft bis zum Meldeschluss der Spielklasse gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

Im Regelfall erhält der Jugendliche die Erstspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Jugend und die Zweitspielgenehmigung für Mannschaftskämpfe der Erwachsenen.

Ein Tausch der Erst- und Zweitspielgenehmigung ist erforderlich, wenn der Jugendliche für Mannschaftskämpfe der erwachsenen auf überregionaler Ebene gemeldet worden ist bzw. gemeldet werden soll.

(3) Fördernde Mitglieder sind für alle Einzelmeisterschaften spielberechtigt.

(4) Die Spielkommission legt die Spielorte für die Turniere nach Abs 1 Buchstabe b - d sowie Ziffer 2 Buchstabe c fest. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt und das Präsidium den Spielort der LEM nach Ziffer 1 Buchstabe a."

§ 2 Spielregeln

Gespielt wird nach den Regeln des Weltschachbundes (FIDE), soweit diese Turnierordnung nicht etwas anderes vorsieht. Änderungen finden erst nach Bekanntgabe durch den Deutschen Schachbund und in der Regel erst von der neuen Saison an Anwendung.

§ 3 Einzelmeisterschaften – Zulassung -

(1) Landeseinzelmeisterschaften

Klassen, Zulassung und weitere Einzelheiten werden durch die Ausschreibung geregelt.

(2) Pokal-Einzelmeisterschaft

Der Dähne-Pokal wird auf Verbandsebene im K.O.-System ausgetragen. Er ist offen für alle Mitglieder des Landesverbandes sowie für alle Spieler mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die in keinem anderen Landesverband spielberechtigt sind. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 4 Einzelmeisterschaften – Allgemeines -

Bei Punktgleichheit in den Einzeltournieren wird über Platzierung, ggf. Auf- und Abstieg und Titel nach Wertung entschieden. Dabei sind folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge heranzuziehen:

1. System Sonneborn-Berger (Rundenturnier) bzw. Methode Buchholz (Schweizer System). Im Falle der Wertung nach Buchholz ist die schlechteste Wertung zu streichen.
2. Die Majorität der Siege.
3. Das Spielergebnis untereinander.
4. Das Los.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

§ 5 Mannschaftsmeisterschaften – Bedenkzeit und Spieldauer -

Bei Mannschaftskämpfen beträgt die Bedenkzeit für die ersten 40 Züge pro Spieler 90 Minuten (1. Zeitkontrolle), danach pro Spieler 30 Minuten, in beiden Zeitphasen ein Zuschlag von 30 Sekunden je Zug vom ersten Zug an. Abweichungen von der Bedenkzeit sind nur mit Zustimmung der Spielkommission möglich.

Jeder Spieler, der mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

Die Bedenkzeit beim Schnellschach wird durch die Ausschreibung des Spielleiters nach Abstimmung mit der Spielkommission festgelegt. Erforderlichenfalls kann der Spielleiter eine Änderung vor Ort vornehmen.

§ 6 Mannschaftsmeisterschaften - Turniere -

(1) Landesliga

Die Landesliga spielt in der Regel mit 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die zwei letztplatzierten Mannschaften steigen in die Verbandsliga ab.

Sollten aus der Oberliga Nord mehr Mannschaften des Verbandes absteigen als in diese aufsteigen, erhöht sich die Zahl der Landesligaabsteiger entsprechend.

Verzichtet ein Verein nach Abschluss der Punktspielrunde auf einen ihm zustehenden Platz in einer überregionalen Spielklasse, hat sie keinen Anspruch auf ein Startrecht in der Landes- oder Verbandsliga. Dies gilt nicht, wenn für die überregionale Spielklasse ein anderer Verein aus der Landesliga nachgemeldet werden kann und dieses Recht auch ausgeübt wird.

Aufsteiger in die Landesliga sind die Staffelsieger der Verbandsliga.

Wird der zehnte Platz in der Landesliga dadurch frei, dass der Verband keinen Oberligaabsteiger aufnehmen muss, verbleibt der beste Absteiger in der Landesliga.

In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. höhere Gewalt kann die Spielkommission die Anzahl der Absteiger auch verringern.

(2) Verbandsliga

Die Verbandsliga spielt in zwei Staffeln in der Regel mit je 10 Mannschaften eine einfache Punktrunde.

Die Staffeln werden durch die Spielkommission vor jeder Saison nach geographischen Gesichtspunkten neu zusammengesetzt.

Die Staffelsieger steigen in die Landesliga auf.

Die beiden letztplatzierten Mannschaften in jeder Staffel steigen in die jeweiligen Bezirksligen ab.

Sollten mehr Mannschaften aus der Landesliga absteigen als es Staffeln der Verbandsliga gibt, steigen entsprechend mehr Mannschaften verglichen anhand ihrer Tabellenplätze staffelübergreifend mit den wenigsten Punkten gemäß §7 (5) ab. Sollten weniger Mannschaften aus der Landesliga absteigen als es Staffeln der

Verbandsliga gibt, verbleiben entsprechend mehr Mannschaften verglichen anhand ihrer Tabellenplätze staffelübergreifend mit den meisten Punkten gemäß §7 (5) in der Verbandsliga.

Die Bezirke melden dem Landesspielleiter jeweils einen Aufsteiger bis zum 30. Juni (Meldeschluss).

Sollten ein oder mehrere Plätze in der Verbandsliga nach dem Meldeschluss frei werden, kann die Spielkommission diese direkt oder über Stichtkämpfe vergeben.

In begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. höhere Gewalt kann die Spielkommission die Anzahl der Absteiger auch verringern.

(3) Pokal-Mannschaftsmeisterschaft

Die Pokal-Mannschaftsmeisterschaft wird im K.O.-System ausgetragen. Sie ist offen für alle im Landesverband organisierten Vereine.

Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften stellen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Wurde ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, darf er in einer späteren Runde in keiner anderen mehr eingesetzt werden.

Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die zu Beginn des Wettbewerbs für den Verein spielberechtigt sind, Verlässt ein Spieler den Verein, darf er nicht mehr eingesetzt werden.

Die Mannschaftsaufstellung kann bei jeder Runde frei gewählt werden. Die Heimmannschaft spielt an den Brettern 1 und 4 mit Schwarz. Bei Gleichstand entscheidet die Berliner Wertung. Ist auch diese gleich, werden Blitzmannschaftskämpfe mit vertauschter Farbe bis zur endgültigen Entscheidung angesetzt.

Ab der zweiten Runde wird für schuldhaftes Nichtantreten im Sinne des §7 Buchstabe i) ein Bußgeld in Höhe von 50 € erhoben.

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens 2 spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflos verloren.

(4) Mannschaftsblitzmeisterschaft

Die Mannschaftsblitzmeisterschaft des Verbandes, zu der die verbandsangehörigen Vereine beliebig viele Mannschaften melden können, wird jährlich ausgetragen. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und einem Ersatzspieler, der unter Aufrücken der Mannschaft nur an Brett 4 spielen darf. Die Mannschaftsmeldung ist vor Turnierbeginn abzugeben und kann während des Turniers nicht mehr geändert werden.

Bei Punktgleichheit im Endstand entscheidet die Zahl der errungenen Brettpunkte. Besteht auch hier Gleichstand, wird um den Titel und um den Platz, der zur Teilnahme an der Norddeutschen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft berechtigt, gestochen.

§ 7 Mannschaftsmeisterschaften - Allgemeines -

(1) Zulassung

An allen Mannschaftskämpfen dürfen nur reine Vereinsmannschaften teilnehmen.

Jede Mannschaft (außer Blitz- und Pokalmannschaften) besteht aus 8 Spielern.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, dann dürfen die Stamm- und Ersatzspieler nur für eine dieser Mannschaften gemeldet werden.

Stammspieler dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

Verzichtet in einer Klasse eine spielberechtigte Mannschaft bis zum Meldeschluss auf ihre Teilnahme, verbleibt der beste Absteiger in der Klasse. Verzichtet diese Mannschaft ebenfalls, geht das Recht auf den Nächstplatzierten dieser Liga über. Es muss aber mindestens die letztplatzierte Mannschaft in der jeweiligen Staffel der Liga absteigen.

(2) Spielansetzungen

Spielpaarungen mit 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins sind so zu legen, dass sie in den ersten Runden ausgetragen werden. Die Spielverlegung auf einen späteren Termin ist in diesem Fall nicht möglich.

Die Termine werden vom Landesspielleiter im Einvernehmen mit der Spielkommission verbindlich festgelegt. Die Termine der Oberliga sollten gleichzeitig die Termine für die Landes- und Verbandsliga sein.

Spätere Termine können zwischen den Mannschaften vereinbart werden, wenn der Verlegungswunsch dem Landesspielleiter vorher unter verbindlicher Angabe des neuen Termins mitgeteilt wird. Der Termin muss innerhalb von 42 Tagen jedoch vor der 8. Runde nachgeholt werden. Die Spiele der beiden letzten Runden können nicht verlegt werden.

Spielbeginn ist grundsätzlich 10.00 Uhr. Die reisende Mannschaft kann verlangen, dass der Spielbeginn um eine Stunde hinausgeschoben wird. Ein derartiges Verlangen muss spätestens am Donnerstag vor dem Wettkampftermin dem Gegner und dem Landesspielleiter telefonisch und schriftlich mitgeteilt werden. Die gastgebende Mannschaft ist für den pünktlichen Beginn verantwortlich.

Reisende Mannschaften, die auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bis 11.00 Uhr das Spiellokal erreichen können, müssen dies dem Landesspielleiter bis zum 1. Oktober des laufenden Spieljahres schriftlich nachgewiesen haben. Dieser entscheidet dann über die Zeit des Spielbeginns.

Der Mannschaftskampf darf erst nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung begonnen werden. Jede Mannschaft ist für die Richtigkeit ihrer Aufstellung allein verantwortlich.

20	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 05.04.2025	20
----	---	----

Eine Mannschaft darf den Wettkampf erst aufnehmen, wenn mindestens vier spielberechtigte und spielbereite Spieler vor Ort sind. Sind diese Voraussetzungen auch eine Stunde nach dem offiziellen Spieltermin nicht erfüllt, hat die Mannschaft das Spiel kampflos verloren.

(3) Mannschaftsführer

Jede Mannschaft nominiert einen Mannschaftsführer, der nicht in der betreffenden Mannschaft zu spielen braucht, aber vor Kampfbeginn bekannt gemacht werden muss. Die Mannschaftsführer bilden die Kampfleitung und treffen alle notwendigen Entscheidungen. Eine Einigung auf einen neutralen Kampfleiter ist zulässig und möglichst anzustreben.

(4) Mannschaftsmeldung

Die Vereine bestätigen bis zum 1. Juli dem Landesspielleiter ihre Teilnahme an der Landesliga bzw. an den Verbandsligen zur Auslosung der Spielpläne.

Die Vereine melden bis zum 1. September dem Landesspielleiter je Mannschaft 8 Stammspieler und bis zu 16 Ersatzspieler in festgelegter Rangfolge. Wurden weniger als 24 Spieler gemeldet, können maximal 4 Spieler bis zum angesetzten Termin der 6. Runde nachgemeldet werden; wobei die nachgemeldeten Spieler nirgendwo bei DSB gemeldet sein dürfen. Eine Nachmeldung von Spielern, die den Verein wechseln, ist ausgeschlossen. Nach diesem Termin sind weder eine Änderung der Rangfolge noch Nachmeldungen möglich.

Die Spielkommission kann die Meldetermine 1.7. und 1.9. aus den vorangegangenen Absätzen 1 und 2 bei begründeten Ausnahmefällen auch später ansetzen.

Der Landesspielleiter ist berechtigt, unzulässige oder missbräuchliche Meldungen zu korrigieren. Wenn Spieler hiernach aus der Rangliste gestrichen werden, gelten die ersten acht nach der Streichung gemeldeten Spieler als Stammspieler. Die Nummerierung der Rangliste wird entsprechend angepasst. Der Verein kann analog § 10 Absatz 3 protestieren.

Spieler, die mehr als zweimal in numerisch niedrigeren Mannschaften (also *insbesondere* in höheren Ligen) eingesetzt worden sind, dürfen in numerisch höheren Mannschaften (also *insbesondere* in einer tieferen Liga) nicht mehr eingesetzt werden. Maßgebender Tag ist der Tag, an dem der Spieler zum dritten Male eingesetzt (nominiert) wurde.

Verstöße gegen die Turnierordnung in der Mannschaftsaufstellung, die dem Landesspielleiter bekannt werden, sind von diesem zu ahnden. Letzteres gilt nicht, wenn mehr als 4 Wochen nach der betreffenden Spielrunde verstrichen sind.

Jeder Spieler kann in der laut Spielplan terminlich gleichen Runde nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Verstöße gegen diese Regelung gehen zu Lasten der klassentiefere Mannschaft.

(5) Wertung

Eine Mannschaft, die mehr Partien gewonnen hat als die andere, erhält zwei Mannschaftspunkte. Eine Mannschaft, die weniger Partien gewonnen hat als die andere, erhält null Mannschaftspunkte. Haben beide Mannschaften die gleiche Anzahl von Partien gewonnen, erhält jede Mannschaft einen Mannschaftspunkt.

Bei Gleichheit der Mannschaftspunkte im Endstand entscheidet die Anzahl der errungenen Brettunkte.

Bei Gleichheit in den Brettunkten wird in der Reihenfolge Berliner Wertung an allen, an den ersten vier, an den ersten zwei Brettern und danach durch Los entschieden.

(6) Mannschaftsaufstellung

Die Brettfolge darf gegenüber der Rangfolge nicht geändert werden. Das gilt auch für die Ersatzspieler.

Zulässig ist das Offenhalten einzelner Bretter unter Namensnennung der nicht eingesetzten Spieler.

Das Freilassen der Bretter eins bis vier zieht eine Geldbuße von € 25 (Brett 1), € 20 (Brett 2), € 15 (Brett 3) und € 10 (Brett 4) nach sich.

Bei fehlerhafter Brettfolge (Rangfolge) haben alle zu tief eingesetzten Spieler ihre Partien verloren. Zu tief eingesetzt ist ein Spieler dann, wenn vor ihm ein Spieler mit einer höheren Rangnummer eingesetzt bzw. nominiert wird.

Er ist auch dann zu tief eingesetzt worden, wenn ein vor ihm eingesetzter oder nominierter Spieler wegen der Regelung nach Absatz 4 vorletzter Satz genullt werden muss und kein anderer Spieler ordnungsgemäß eingesetzt oder nominiert werden konnte.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht oder nicht mehr für die Mannschaft spielberechtigten Spielers führt zum Verlust der Partie dieses Spielers und der Partien der nach ihm eingesetzten Spieler.

Der Einsatz bzw. die Aufstellung eines nicht mehr für den Verein spielberechtigten Spielers führt zum Verlust des Mannschaftskampfes unter Aberkennung aller Brettunkte.

(7) Heimrecht und Farbverteilung

Die Mannschaft, die in der Paarungstabelle zuerst genannt wird, hat Heimrecht und spielt an den Brettern mit gerader Zahl mit Weiß.

Die Spielkommission kann das Heimrecht bei gleichbleibender Farbverteilung ändern – ggf. eine zentrale Runde an einem abweichenden Ort ansetzen.

(8) Wettkampfbedingungen

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, zu allen Kämpfen ausreichendes und geeignetes Spiel- und Schreibmaterial sowie Schachuhren zur Verfügung zu stellen. Schwierigkeiten wegen fehlenden Materials oder des Spiellokals gehen zu Lasten des Gastgebers.

(9) Nichtantritt

Schuldhaftes Nichtantreten wird mit einer Geldbuße von € 200,- und mit dem Verlust des Kampfes mit 0:8 Punkten geahndet. Die Beweislast des Nichtverschuldens obliegt dem Verein. Geht innerhalb von 8 Tagen nach dem Spieltermin keine schriftliche Stellungnahme beim Landesspielleiter ein, so gilt das Nichtantreten als schuldhaft. Ein zweimaliges schuldhaftes Nichtantreten wird zusätzlich mit dem sofortigen Zwangsabstieg bestraft. Für die Wertung der weiteren Spiele gilt Abs 10 Sätze 1 und 2. Eine Mannschaft gilt als nicht angetreten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 letzter Satz 2 vorliegen.

(10) Rücktritt

Treten Mannschaften zurück, so werden die bisherigen Ergebnisse annulliert, wenn weniger als 50% der zu spielenden Kämpfe beendet sind. Sind dagegen mehr als 50% der Kämpfe ausgetragen worden, so werden die restlichen Kämpfe mit 0:8 Brettunkten und 0:2 Mannschaftspunkten zugunsten des Gegners gewertet. Tritt eine Mannschaft während der Punktspielrunde zurück, so ist sie erster Absteiger. Für alle zum Zeitpunkt des Rückzugs verbleibenden Spiele wird jeweils eine Geldbuße von € 100 fällig.

(11) Ergebnismeldung

Der gastgebende Verein meldet unmittelbar nach Ende des Kampfes (spätester Zeitpunkt ist 18.00 Uhr des Spieltages) dem Landesspielleiter das Mannschafts- und die Einzelergebnisse. Die Beweislast über den rechtzeitigen und vollständigen Zugang der Meldung trägt der Meldepflichtige. Die von beiden Mannschaftsführern unterschriebene Spielberichtskarte ist von der Heimmannschaft drei Wochen nach Veröffentlichung im Ergebnisdienst aufzubewahren und auf Verlangen des Spielleiters diesem zu zuschicken. Verstöße gegen die Meldepflicht werden mit einer Geldbuße von 20,- Euro geahndet.

§ 8 Allgemeine Verhaltensweisen

(1) Bei allen Turnieren des Verbandes darf im Turnierraum nicht geraucht werden. Die Mannschaftsführer sind für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich. Verstöße gegen das Rauchverbot nach erfolgloser Aufforderung, das Rauchen zu unterlassen, werden vom Landesspielleiter nach § 9 geahndet.

(2) Schwierigkeiten mit Zuschauern und anderen Personen, die nicht der Gästemannschaft zuzuordnen sind, gehen zu Lasten der Heimmannschaft.

(3) Im Turnierraum dürfen Handys oder andere störende Geräte weder benutzt werden, noch eingeschaltet sein. Verstöße gegen die Benutzung von Handys und anderer störender Geräte werden nach erfolgloser Aufforderung der Unterlassung nach § 9 geahndet.

§ 9 Verstöße gegen die Turnierordnung

(1) Im Spielbetrieb können folgende Ordnungsmaßnahmen ergehen:

1. durch den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnung von Wiederholungspartien
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde
 - h) Anordnung, den Spielraum zu verlassen
 - i) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen
2. durch den Turnierleiter über Nr. 1 hinaus:
 - a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu € 25
 - c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
3. durch den Landesspielleiter über Nr. 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu € 500
 - b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren
 - c) Zwangsabstieg.
 - d) Ansetzung von Wiederholungsspielen nach Annullierung von Mannschaftskämpfen

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist einzuhalten. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägungen zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Abs. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Fall ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

§ 10 Einsprüche und Proteste

(1) Proteste bei den unter § 1 Abs 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 c Buchstabe aa) genannten Turnieren sind unmittelbar im Anschluss an die Runde, auf die sich der Protest bezieht, mit einer Protestgebühr von € 10,- beim Turnierleiter einzureichen. Dieser reicht den Protest unverzüglich an das Turnierschiedsgericht weiter. Das Turnierschiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern und ist vor Beginn des Turniers zu wählen. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn drei Unparteiische die Verhandlung führen. Wird dem Protest ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Protestgebühr erstattet. In den übrigen Fällen entscheidet über eine Rückzahlung die Spielkommission nach Sachlage mit einfacher Mehrheit.

(2) Bei den unter § 1 Abs 2 a, b, c Buchstabe bb) genannten Mannschaftskämpfen müssen alle Einsprüche und Proteste binnen drei Tagen an den Landesspielleiter schriftlich mit Begründung eingesandt werden. Dieser entscheidet in 1. Instanz, soweit er nicht selbst als Schiedsrichter oder Turnierleiter tätig war.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 wird die Entscheidung an Ort und Stelle mit der Maßgabe getroffen, dass ein Turnierschiedsgericht gebildet und eine Protestgebühr von € 50 erhoben wird, wenn ein Turnier an zwei hintereinander folgenden Tagen gespielt wird.

Das Turnierschiedsgericht ist berechtigt, entsprechend § 9 Abs 1 Ziffer 1 und 2 Ordnungsmaßnahmen zu verhängen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters kann unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr von € 50 auf das Konto des Verbandes innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Entscheidung Einspruch bei der Spielkommission über Anschrift des Landesspielleiters erhoben werden. Der Landesspielleiter nimmt an der Verhandlung der Spielkommission nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht.

(4) Bei Ablehnung verfällt die Protestgebühr; bei Stattgabe oder teilweiser Stattgabe wird sie erstattet.

(5) Gegen die Entscheidung der Spielkommission besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Berufungsführer, wenn er unterliegt.

(6) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Änderung der Turnierordnung

(1) Die Turnierordnung kann nur auf Antrag des Vorsitzenden der Spielkommission oder eines von ihm Bevollmächtigten geändert werden. Der Vorsitzende ist insoweit an die Beschlüsse der Spielkommission gebunden. Die Turnierordnung muss geändert werden, wenn höheres Recht entgegensteht.

(2) Dringliche Regelungen werden schon dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidium und Spielkommission mit jeweils 2/3-Mehrheit angenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Anträge müssen dem Kongress vorgelegt werden, wenn mindestens 2 Spielkommissionsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Fristen, Termine

Soweit es nach dieser Turnierordnung auf Fristen und Termine ankommt, ist der Poststempel maßgebend.

§ 13 Allgemeinverbindlichkeit

1) Folgende Bestimmungen sind auch für die Bezirke, die Jugend, die Frauen und die Senioren verbindlich:

- § 1 Abs 2 Spielberechtigung

- § 8 Abs, 1 Rauchverbot

2) Folgende Bestimmungen sind auch für die Jugend, die Frauen und die Senioren verbindlich:

- § 7 Absatz 1 Satz 1 1 - Keine Spielgemeinschaften

Turnierordnung Senioren

des Schachverbandes Schleswig-Holstein
Stand: 17. Oktober 2019

I. Allgemeines

§ 1 Präambel

Es gilt die Landesturnierordnung mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen.

II. Mannschaftsmeisterschaften

§ 2 Zulassung

- (1) Zu allen Mannschaftskämpfen kann jeder verbandsangehörige Verein beliebig viele Mannschaften melden. Passive Mitglieder dürfen eingesetzt werden, auch wenn sie die „normalen“ Mannschaftskämpfe für einen anderen Verein spielen.
- (2) Während der Saison kann ein Spieler Mannschaftskämpfe der Senioren nur für einen Verein bestreiten. Mitglieder mehrerer Vereine müssen zu Beginn jeder Saison dem Seniorenreferenten melden, für welchen Verein sie Senioren-Mannschaftskämpfe spielen wollen. Wenn sie dies bis zum 1. November nicht getan haben, sind sie automatisch für ihren Stammverein spielberechtigt.

§ 3 Mannschaftspokalmeisterschaft

- (1) Gespielt wird an 4 Brettern nach KO – System.
- (2) Jeder Verein darf beliebig viele Mannschaften stellen. Für jede Mannschaft werden 4 Spieler gemeldet. Zusätzlich können beliebig viele Ersatzspieler gemeldet werden, die in allen Mannschaften eingesetzt werden können. Spieler einer niedrigeren Mannschaft dürfen als Ersatz in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Wurde ein Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, darf er in einer späteren Runde in keiner niedrigeren Mannschaft mehr eingesetzt werden. Kein Spieler darf in einer Runde für mehrere Mannschaften spielen.
Nachmeldungen im laufenden Spieljahr mit einer a-Nummer (1a, 2a, usw.) sind jederzeit möglich. Das gilt nicht für einen Vereinswechsel während des Spieljahres innerhalb Schleswig – Holsteins. Ausgenommen sind auch Nachmeldungen aus dem Bereich des Hamburger Schachverbandes unter den zuvor genannten Voraussetzungen.
- (3) Die Bedenkzeit beträgt 2 Stunden für 40 Züge und 30 Minuten für den Rest der Partie pro Spieler.
- (4) Die Heimmannschaft spielt an den Brettern 2 und 3 mit den weißen Steinen. Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet die Berliner Wertung. Bei nochmaligem Gleichstand werden Blitzmannschaftskämpfe mit vertauschter Farbe bis zur endgültigen Entscheidung angesetzt.
- (5) Vor jeder Runde werden die Paarungen und das Heimrecht vom Seniorenreferenten ausgelost, wobei Mannschaften eines Vereins nicht gegeneinander ausgelost werden dürfen.

§ 4 Schnellschachmannschaftsmeisterschaft

- (1) Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und 1 Ersatzspieler. Gespielt wird in der mit der Mannschaftsmeldung angegebenen Rangfolge (Nr. 1 – 5).
- (2) Die Bedenkzeit beträgt 20 oder 30 Minuten und wird mit der Ausschreibung festgelegt. Bei Bedarf kann sie vom Referenten für Seniorenschach auch noch vor Ort abgeändert werden.

§ 5 Mannschaftsblitzmeisterschaft

- (1) Es gilt § 4 Absatz 1
- (2) Es gilt § 4 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bedenkzeit je nach Ausschreibung 5 oder 7 Minuten beträgt.

III. Einzelmeisterschaften

§ 6 Landeseinzelmeisterschaft (LEM)

Es gilt § 1 Absatz 1 Ziffer 1 a Buchstaben ff) der Landesturnierordnung.

§ 7 Offenen Landeseinzelmeisterschaft (OLEMS)

Neben der LEM der Senioren (§ 6) kann der Referent für Seniorenschach in Abstimmung mit der Seniorenkommission eine Offene LEM ausschreiben. Spielbedingungen werden je nach den Erfordernissen des Veranstalters in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt.
Dabei sind die anderen Ordnungen und Regelungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein zu beachten.

§ 8 LEM der Senioren im Blitzschach

Es gilt § 5 Absatz 2

§ 9 LEM der Senioren im Schnellschach

Es gilt § 4 Absatz 2

IV Änderung der Turnierordnung**§ 10 Änderung der Turnierordnung**

(1) Die Turnierordnung Senioren kann nur auf Antrag des Referenten für Senioren-schach oder eines von ihm Bevollmächtigten geändert werden. Der Referent ist an die Beschlüsse der Seniorenkommission gebunden. Die Turnierordnung muss geändert werden, wenn höheres Recht entgegensteht.

(2) Dringliche Regelungen werden schon dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Präsidium und Seniorenkommission mit jeweils 2/3-Mehrheit angenommen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

(3) Die Anträge müssen dem Kongress vorgelegt werden, wenn mindestens 2 Seniorenkommissionsmitglieder dies verlangen.

Turnierordnung für die Austragung der Frauen-Einzelmeisterschaften

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 03. Januar 2005

§1 Turnierbetrieb

Es gilt die Turnierordnung des Schachverbandes Schleswig-Holstein mit folgenden Abweichungen.

Diese Turnierordnung gilt ausschließlich für die folgenden jährlich durchzuführenden Turniere:

- a) Frauen-Einzelmeisterschaft
- b) Frauen-Einzelmeisterschaft im Blitzschach
- c) Frauen-Einzelmeisterschaft im Schnellschach

Die Frauenreferentin legt in Abstimmung mit dem Präsidium den jeweiligen Turnierort und in Abstimmung mit der Spielkommission den Termin fest.

§2 Zulassung zur Einzelmeisterschaft

Die Einzelmeisterschaften können als offene Turniere ausgeschrieben werden.

§3 Titel

Die bestplatzierte Spielerin, die ein gemeldetes Mitglied eines verbandsangehörigen Vereins ist, erhält den Titel: "Landesmeisterin Schleswig-Holstein (Jahr)".

Turnierordnung für die Austragung der Mannschaftswettkämpfe in der Frauenlandesliga

Stand: 05. April 2025

1) Austragung, Aufstieg, Turnierleitung

Der/die Frauenreferent(in) übernimmt die Turnierleitung der Landesliga bzw. bestellt einen Turnierleiter. Über den Aufstieg in die Regionalliga erstellt der Turnierleiter der Regionalliga nach Mitteilung der Landesverbände über die Anzahl ihrer Mannschaften auf Landesebene einen Schlüssel. Es sind ggf. Stichtkämpfe mit Mannschaften anderer Landesverbände notwendig. Grundsätzlich steigen bundesweit 12 Mannschaften in die 6 Gruppen der Regionalliga auf.

Ein Fahrtkostenausgleich erfolgt nicht; Vereinen in Randlage werden nach Möglichkeit mehr Heim- als Auswärtsspiele zugelost.

Es ist ein Zusammenschluß mit anderen Landesverbänden zu einer gemeinsamen Landesliga möglich.

2) Mannschaftsmeldung, Spielberechtigung

Jede Mannschaft besteht aus 4 Spielerinnen. Die Vereine melden zum festgesetzten Termin pro Mannschaft 4 Stamm- und beliebig viele Ersatzspielerinnen in einer festgelegten Rangfolge. Nachmeldungen sind bis zu einer Woche vor der vorletzten Runde möglich. Es können nur Ersatzspielerinnen nachgemeldet werden, wobei ein Einschieben möglich ist (z.B. Rang 4a spielt zwischen Rang 4 und 5).

Es dürfen pro Runde bis zu 2 Spielerinnen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Sollten mehr als 2 Gastspielerinnen in einer Runde eingesetzt werden, verliert der Verein dadurch seine Aufstiegsberechtigung.

3) Rangfolge

Die gemeldete Rangfolge gilt auch für alle Stich- und Aufstiegskämpfe.

Fehlt eine Spielerin, so müssen die Ersatzspielerinnen in der gemeldeten Rangfolge unter Aufrücken der Mannschaft unten angeschlossen werden. Zulässig ist unter Namensnennung der nicht anwesenden Spielerinnen ein Offenlassen einzelner Bretter. In diesem Fall wird ein Strafgeld von € 5,- je Brett fällig. Es müssen mindestens 2 Spielerinnen zu einem Mannschaftskampf antreten.

Der Einsatz einer nicht startberechtigten Spielerin hat den Verlust des gesamten Mannschaftskampfes mit der Aberkennung aller Brettunkte zur Folge. Bei fehlerhafter Rangfolge haben alle zu tief eingesetzten Spielerinnen ihre Partien verloren.

4) Spielpläne, Spieltermine, Spielpaarungen

Der Turnierleiter legt die Spieltermine und Spielpaarungen jährlich neu fest. Die festgelegten Termine sind verbindlich. Die Kämpfe beginnen sonntags um 10.00 Uhr.

Die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft ist Gastgeber. Sie hat an den Brettern mit ungerader Zahl Schwarz. Der reisende Verein kann bis spätestens 3 Wochen vor dem Kampf verlangen, dass der Spielbeginn am Regelspieltermin bis zu 1 Stunde hinausgeschoben oder vorgezogen wird. Verlegungen dieser Art müssen der Turnierleitung zur Genehmigung gemeldet werden. Das Vor- und Nachspielen von Einzelpartien ist nicht gestattet. Ein Mannschaftskampf kann einvernehmlich verlegt werden (schriftlich oder telefonisch von beiden Mannschaften an den Turnierleiter zu melden). Der Kampf muss spätestens vor der nächsten Runde stattgefunden haben, d.h. das Ergebnis muss dem Turnierleiter spätestens am Abend vor der nächsten Runde vorliegen. Ein Wettkampf der letzten Runde kann nur vorverlegt werden.

5) Bedenkzeit, Spieldauer

Bei Mannschaftskämpfen beträgt die Bedenkzeit für die ersten 40 Züge pro Spieler 90 Minuten (1. Zeitkontrolle), danach pro Spielerin 30 Minuten, in beiden Zeitphasen ein Zuschlag von 30 Sekunden je Zug vom ersten Zug an. Jede Spielerin, die mehr als eine Stunde nach dem angesetzten Spielbeginn am Schachbrett eintrifft, verliert die Partie.

6) Punktwertung

Eine gewonnene Partie wird für die Gewinnerin mit einem Punkt und für die Verliererin mit null Punkten gewertet. Für ein Unentschieden erhält jede Spielerin einen halben Punkt.

Die Mannschaft, die mindestens 2,5 Brettunkte erzielt hat, erhält 2 Mannschaftspunkte. Die Mannschaft, die 2 Brettunkte erzielt hat, erhält 1 Mannschaftspunkt und die Mannschaft, die weniger als 2 Brettunkte erzielt hat, erhält 0 Mannschaftspunkte.

7) Ergebnismeldung

Die Mannschafts- und Einzelergebnisse sind mittels Spielberichtskarte vom gastgebenden Mannschaftsführer bis zum nächsten Tag (Poststempel) an den Turnierleiter zu senden. Die Spielberichtskarte ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Bei verspäteter Versendung wird eine Säumnisgebühr von € 5,- erhoben. Eine Ergebnismeldung per email oder Fax bis zum nächsten Tag ist auch möglich (ohne Einsendung der Spielberichtskarte), sofern der Turnierleiter entsprechende Angaben mitgeteilt hat. In diesem Fall sind von beiden Mannschaftsführern die Spielberichtskarten für eine eventuell notwendige Korrektur der Ergebnismeldung aufzubewahren. Einsprüche sind bis 14 Tage nach Veröffentlichung des letzten Rundenberichtes möglich.

8) Nichtantreten, Rücktritt vom Turnier

Tritt eine Mannschaft nicht an, verliert sie ihren Kampf mit 0:4. Von der nicht angetretenen Mannschaft wird ein Strafgeld von € 25,- erhoben. Eine Mannschaft, die zu mehr als 2 Mannschaftskämpfen nicht angetreten ist, scheidet aus der Frauen-Landesliga aus. Die erzielten Ergebnisse werden annulliert. Zusätzlich wird ein Strafgeld in Höhe von € 50,- verhängt.

9) Entscheidung bei Punktgleichheit

Gibt es nach Abschluss einer Spielzeit punktgleiche Mannschaften, so entscheidet die Brettpunktwertung. Ergibt auch diese Gleichstand bei Plätzen, die über den Aufstieg entscheiden, so entscheiden der direkte Vergleich, die Berliner Wertung und das Los in der genannten Reihenfolge.

10) Ersatzgestaltung in weiteren Mannschaften

Ist ein Verein mit 2 oder mehr Mannschaften in der Landesliga vertreten, so sind die Stammspielerinnen in getrennten Ranglisten (jeweils Rang 1-4) zu melden. Eine Stammspielerin der einen Mannschaft kann nicht als Ersatzspielerin in einer anderen Mannschaft starten. Die Ersatzspielerinnen können für mehrere Teams zusammen aufgelistet werden. Nach dem ersten Einsatz einer Ersatzspielerin aus einer gemeinsamen Liste in einer dieser Mannschaften ist der Einsatz in einer anderen Mannschaft nicht mehr möglich.

Ist ein Verein in der Bundesliga, 2. Bundesliga und/oder in der Regionalliga sowie in der Landesliga vertreten, können die Landesliga-Spielerinnen dreimal als Ersatzspielerin in einer höheren Liga eingesetzt werden. Sie sind dann in der terminlich gleichen Runde für die Landesliga-Mannschaft nicht spielberechtigt. Werden sie ein viertes Mal als Ersatzspielerin in einer höheren Liga eingesetzt, so verlieren sie die Spielberechtigung in der Landesliga.

11) Hinweise zu den Gastspielgenehmigungen

Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung ändert nicht die Vereinszugehörigkeit. Wenn ein Verein für eine Spielerin eine Gastspielgenehmigung erteilt, bleibt diese Spielerin weiterhin Vereinsmitglied und startet in Einzelmeisterschaften und übrigen Mannschaftsmeisterschaften als Vertreterin ihres Heimatvereins. Die Spielerin, die von ihrem Verein eine Gastspielgenehmigung für einen anderen Verein erhält, ist im Bereich der Frauen-Mannschaftsmeisterschaften (einschl. Pokal- und Blitz-Mannschaftsmeisterschaft) nur noch für diesen Verein spielberechtigt.

Die Erteilung einer Gastspielgenehmigung erfolgt immer für 1 Spieljahr. Frau kann nur in einem Verein Gastspielerin sein. Die Gastspielgenehmigungen sind mit der Rangliste an den Turnierleiter einzusenden. Gastspielgenehmigungen werden nur dann anerkannt, wenn der abgebende Verein nicht selbst Gastspielerinnen in Anspruch nimmt.

Gastspielerinnen, deren Gastspielgenehmigung (noch) nicht vorliegt, sind in der Frauenmannschaft (noch) nicht spielberechtigt.

12) Allgemeines

Nehmen an den Wettkämpfen der Landesliga mehrere Landesverbände teil, so sind etwaige Säumnis- oder Strafgebühren an den Landesverband zu entrichten, dessen Mannschaft die Gebühr zahlen

Melde- und Spielberechtigungsordnung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05. April 2025

§ 1 Zweck, Inhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Melde- und Spielberechtigungsordnung (MSO) regelt das Meldeverfahren und die Spielberechtigung für die Mitglieder der Vereine des Schachverbandes Schleswig-Holstein.
- (2) Sofern nichts oder nichts anderes geregelt ist, gilt die Mitgliederverwaltungsordnung des Deutschen Schachbundes (DSB).
- (3) Die Zuständigkeit für das Meldeverfahren und die Erteilung der Spielberechtigung liegt beim Referenten für Mitgliederverwaltung. Gegen dessen Entscheidung kann, unter gleichzeitiger Einzahlung einer Protestgebühr von 50 € , Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden, der alsbald die Entscheidung des Präsidiums einholt. An der Verhandlung nimmt der Referent, auch wenn er durch Personalunion dem Präsidium angehört, nur als Zeuge teil und hat kein Stimmrecht. Gegen die Entscheidung des Präsidiums besteht Einspruchsmöglichkeit beim Schiedsgericht. Dessen Kosten trägt der Beschwerdeführer, wenn unterliegt.
Wenn es ausschließlich um die Spielberechtigung im Jugendbereich geht, tritt an die Stelle des Präsidiums das Schiedsgericht der SJSH . Adressat des Einspruchs ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts der SJSH.

§ 2 Meldepflicht

- (1) Die Mitgliedsorganisationen (§ 6 Satzung) sind verpflichtet, ihre Mitglieder frühzeitig und vollständig (entsprechend der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB) dem Schachverband Schleswig-Holstein zu melden. Dieses gilt auch, wenn für ein Mitglied keine Spielberechtigung beantragt werden soll (Status "P" passiv) oder die aktive Spielberechtigung (Status „A“ in der Mitgliederliste des DSB) bei einem anderen Verein liegt.
- (2) Werden dem Landessportverband mehr Mitglieder als dem Schachverband Schleswig-Holstein gemeldet, kann der Schachverband Schleswig-Holstein von dem Schachverein einen zusätzlichen Beitrag erheben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Nachweis der Spielberechtigung

- (1) Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt grundsätzlich durch die vom DSB erstellte Mitgliederliste. Die vom Referenten für Mitgliederverwaltung zwischenzeitlich erteilten Spielberechtigungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Jeder Verein erhält zu Kontrollzwecken zweimal im Jahr seine Vereinsmitgliederlisten. Die per 1. Januar gilt als Grundlage für die Beitragsberechnung.

§ 4 Antragstellung und Erteilung der Spielberechtigung

- (1) Berechtigt zur Antragstellung für Änderungen der Mitgliederliste ist der Vereinsvorstand.
- (2) Die Anträge werden über die Mitgliederverwaltung mindestens mit den Pflichtangaben gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB gestellt.
- (3) Der Referent für Mitgliederverwaltung erteilt eine Spielberechtigung, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, ein vollständiger Antrag bei ihm eingegangen ist und die nach der Beitrags- und Gebührenordnung zu entrichtende Spielberechtigungsgebühr auf dem Konto des Schachverbandes Schleswig-Holstein gutgeschrieben ist.

§ 5 Vereinswechsel

- (1) Vereinswechsel werden gemäß der Mitgliederverwaltungsordnung des DSB beantragt und bearbeitet.

- (2) Anträge auf Änderung der Spielberechtigung und Neuanträge für Spieler, die in der nächsten Saison überregional gemeldet werden sollen, müssen beim Referenten für Mitgliederverwaltung spätestens am 1. Juli vorliegen.
- Gleiches gilt bei einem Wechsel von einem anderen Landesverband nach Schleswig-Holstein. Bei einem späteren Wechsel muss damit gerechnet werden, dass die Freigabeerklärung rechtswirksam verweigert wird.
- (3) Doppelte Spielberechtigung ist mit Ausnahme der in § 1 TO geregelten Fälle ausgeschlossen. Eine neue aktive Spielberechtigung kann erst erteilt werden, wenn die alte gelöscht wurde.

Finanzordnung

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

nach dem Stande vom 20. April 2024

§ 1 **Zweck, Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Finanzordnung (FO) regelt die Ansprüche der Funktionäre und Spieler, die für den Landesverband tätig sind oder ihm repräsentieren.
- (2) Für die Funktionäre und Spieler der Schachjugend gilt die FO der Schachjugend Schleswig-Holstein.
- (3) Sonstige Personen können eine Entschädigung erhalten, wenn das Präsidium dies beschließt.

§ 2 **Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts**

A) Auslagenersatz

Auslagen werden ersetzt, wenn sie für die Erfüllung der Ausgaben erforderlich sind und ihre Erstattung nicht nach Abschnitten B) und C) geregelt ist.

B) Aufwandsentschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Reisetätigkeiten, die in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Teilnehmers stehen, wird eine Aufwandsentschädigung von € 12,50 gezahlt. Dieser Betrag verändert sich automatisch, wenn auf Bundesebene vergleichbare Regelsätze angepasst wurden, wenn ein besonderer Einsatz (Turnierleitung/ Schiedsrichtertätigkeit bei der Landeseinzelmeisterschaft und Landesschnellschach-einzelmeisterschaft) erforderlich ist. Für Veranstaltungen, die eine mehr als achtstündige häusliche Abwesenheit bedingen, wird ein Betrag von € 23,- gezahlt. Bei einer mehrtägigen Veranstaltung wird für den Anreisetag bzw. für den Abreisetag die erhöhte Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn der offizielle Teil der Veranstaltung vor 20.30 Uhr beginnt bzw. nach 11.00 Uhr endet. Nimmt ein Teilnehmer an mehr als einer Veranstaltung am gleichen Tage teil, ist von einer Veranstaltung auszugehen, wenn dies für den Verband kostengünstiger ist. Für Tätigkeiten, die eine häusliche Abwesenheit von weniger als 2 Stunden bedingen, entfällt eine Entschädigung.“
- (2) Bei Zuwendungen von dritter Seite in bar oder Naturalien aus anderen als persönlichen Gründen werden die Zahlungen gekürzt. Die Kürzung für gewährte oder angebotene Verpflegung errechnet sich für

Frühstück	mit 15 %
Mittagessen	mit 30 %
Abendessen	mit 30 %

 des Ausgangsbetrages nach Absatz 1.
 Die Kürzungsbeträge nach Satz 2 ermäßigen sich auf 15 v.H., wenn der Wert der Verpflegung nicht den Wert des Kürzungsbetrages von 30 v.H. erreicht.

C) Fahrkostenentschädigung

- (1) Autofahrer erhalten eine km-Pauschale von € 0,30. Dieser erhöht sich für jeden Mitfahrer, der selbst einen Anspruch auf Fahrkostenentschädigung nach dieser FO hat, um je € 0,10. Es zählt die direkte Verbindung vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück.
- (2) Bei Fahrten über 200 km Entfernung wird nach den Kosten der Bundesbahn 2. Klasse oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Bus) abgerechnet. Mögliche Preisermäßigungen (z.B. Sparpreise, Gruppenpreise) sind zu berücksichtigen. Zuschläge (z.B. IC, ICE, Liegewagen, Reservierungen) sind zu begründen. Bei einer Nutzung einer privaten BAHNCARD 2.Klasse, erhält der Anspruchsberechtigte einen

Zuschuss in Höhe von 25 % auf die reinen Fahrkosten. Die Höchstzuwendung pro Jahr und Person beträgt die Kosten für die BAHNCARD 2. Klasse.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann nach Abs. 1 abgerechnet werden, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus zeitlichen Gründen unzumutbar oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist. Diese Abrechnung kommt auch dann in Betracht, wenn sie für den Verband kostengünstiger ist.
- (4) Wenn ein Berechtigter seinen Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins hat und von dort zu einer Veranstaltung anreist, so bekommt er die Fahrkosten von seinem Wohnsitz bezahlt. In Härtefällen (lange Sitzungen bis nach 20:30) wird auch eine kostengünstige Unterkunft bezahlt, weil der Berechtigte nicht mehr am selben Tag zurückfahren kann. Sollte ein Berechtigter aus anderen Gründen (z.B. Urlaub) nicht von seinem Wohnsitz anreisen, wird er so gestellt, als habe er die Reise am Sitz seinem Wohnort angetreten, es sei denn die Anreise vom Urlaubsort ist kostengünstiger für den Verband.

D) Sonderregelungen

- (1) Die Referenten, die über einen eigenen Etat verfügen, können Aufwendungen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen, nur über ihren Etat abrechnen.
- (2) Die Bezirksvorsitzenden im Vorstand und die Bezirksturnierleiter in der Spielkommission werden auch nach dieser Finanzordnung entschädigt.

§ 3 Entschädigung der Spieler

- (1) Für den Einsatz in Länder- und sonstigen Auswahlmannschaften gilt § 2 mit der Einschränkung, dass ein Tagegeld nur dann gezahlt wird, wenn keine kostenlose Vollverpflegung angeboten wird. Finanzielle Leistungen des Veranstalters werden bei der Berechnung des Tagesgeldes berücksichtigt.
- (2) Für die Teilnahme an der Norddeutschen und Deutschen Einzelmeisterschaft gilt § 2 mit der Maßgabe, dass ein Ausgangsgrundbetrag von € 12,50 angesetzt wird. Bei Gewährung von kostenloser Vollverpflegung wird vom Verband kein zusätzliches Tagegeld gezahlt. Finanzielle Leistungen des Veranstalters werden bei der Berechnung des Tagesgeldes berücksichtigt. Die Erstattung von Fahrkosten bleibt davon unberührt.
- (3) Die Deutsche Blitzeinzelmeisterschaft und die Deutsche Schnellschachmeisterschaft werden nach Abs. 2 abgerechnet, wenn sie außerhalb Schleswig-Holsteins stattfinden.
- (4) Für die Teilnahme an der Endrunde des Dähne -Pokals auf Bundesebene gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Kostenerstattung auf 300 € begrenzt wird.
- (5) Startgelder werden auch dann vom Verband übernommen, wenn die Spieler vom Spielleiter zu einer Veranstaltung gemeldet werden und keine weiteren Entschädigungsansprüche nach dieser FO zustehen.
- (6) Für das Seniorenschach (§ 4) und das Frauenschach (§ 6) gelten eigene Regelungen.

§ 4 Zuschüsse an Vereine

- (1) Der Verband übernimmt das Startgeld für seine Vereine bei der Norddeutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft, der Deutschen Blitzmannschaftsmeisterschaft und ggf. weiteren offiziellen Mannschaftsmeisterschaften.
- (2) Für Simultanveranstaltungen gewährt der Verband gemäß Richtlinien einen Zuschuss.

§ 5 Frauenschach

Die Aufwendungen für Veranstaltungen des Frauenschachs, die Kosten für die Teilnahme von Spielerinnen und Betreuungspersonen an derartigen Veranstaltungen werden aus einem besonderen Haushaltstitel bestritten. Die Referentin für Frauenschach regelt die Verteilung und Verwendung der Mittel eigenständig. Der Haushaltsansatz und die Höchstbeträge nach den §§ 2 und 3 dieser Ordnung dürfen dabei nicht überschritten werden

§ 6 Seniorenschach

Es gelten die Regelungen des § 5 analog.

Bei besonderen Turnieren wie z.B. der Offenen Landeseinzelmeisterschaft der Senioren können in der Finanzordnung nicht erfasste Kosten getätigt werden, wenn diese mit dem Präsidium abgestimmt werden.

§ 7 Verfahren und Zahlungsvoraussetzung

- (1) Zahlungen erfolgen grundsätzlich im Nachhinein und auf schriftlichen Antrag.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Vorschüsse gewährt werden.
- (3) Dem Antrag ist die Ausschreibung bzw. Einladung zu der Veranstaltung beizufügen, wenn sie dem Präsidenten nicht bekannt ist. Ferner ist eine Erklärung abzugeben, ob und ggf. welche Zuwendungen nach § 2 gewährt worden sind.
- (4) Der Antrag ist an den Präsidenten zu richten.
- (5) Funktionäre und Spieler haben von Veranstaltungen außerhalb Schleswig-Holsteins innerhalb 14 Tagen einen Bericht für die Veröffentlichung in "Schach in Schleswig-Holstein" abzuliefern, wenn sie Zahlungen erhalten wollen. Bei mehreren Teilnehmern genügt ein Bericht. Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zu stellen. Für jede Veranstaltung ist ein gesonderter Vordruck zu verwenden.
- (6) Der Landesverband behält sich vor, Zahlungsansprüche grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (7) Ansprüche nach dieser Ordnung verfallen nach Ablauf des Jahres, das dem Jahr des Entstehens des Anspruchs folgt

§ 8 Schlussbestimmungen

Über Härteleistungen (Einzelfallentscheidungen) bis zur Höhe von € 500,- entscheidet das Präsidium, darüber hinaus sowie über die Auslegung der FO entscheidet der Vorstand.

Zusatz zur Finanzordnung: (05.04.2025)

Auf Antrag der Funktionswahrnehmer werden folgende Pauschalen gezahlt

Kommunikationspauschale:

- 10,00 Euro / Monat: Präsident(in)
- 10,00 Euro / Monat: Landesspielleiter(in)
- 20,00 Euro / Monat: Schatzmeister(in)
- 10,00 Euro / Monat: Seniorenreferent(in)
- 10,00 Euro / Monat: Referent für Mitgliederverwaltung
- 5,00 Euro / Monat: Frauen Referent(in)
- 5,00 Euro / Monat: DWZ Referent(in)

Energiepauschale:

- 5,00 Euro / Monat: Präsident(in)
- 5,00 Euro / Monat: Landesspielleiter(in)
- 5,00 Euro / Monat: Referent für Mitgliederverwaltung
- 10,00 Euro / Monat: Schatzmeister(in)

Betreuung Chess League Manager:

- 25,00 Euro / Monat

Spielmaterialverwaltung:

- 25,00 Euro / Monat

Webmaster / Homepage:

- 50,00 Euro / Quartal
-

Ordnung über Ehrungen

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand : 13. April 2006

§ 1 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Schleswig-Holstein erworben haben.

Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 2 Ehrennadeln

Personen, die sich um das Schach in Schleswig-Holstein durch erfolgreiche langjährige organisatorische Tätigkeit, durch herausragende schachliche Leistungen oder in sonstiger Weise auf der Ebene des Landesverbandes verdient gemacht haben, kann die „Goldene Ehrennadel“ verliehen werden.

Die „Silberne Ehrennadel“ kann für besondere schachliche Leistungen und für besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene des Landesverbandes oder der Bezirksverbände verliehen werden.

Die „Bronzene Ehrennadel“ kann für besondere schachliche Aktivitäten und besondere organisatorische Tätigkeit auf der Ebene der Bezirksverbände oder der Vereine verliehen werden.

§ 3 Sonstige Auszeichnungen

Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine) auch in anderer Weise als nach den §§ 1 und 2 ehren und auszeichnen, wenn sie sich um das Schach in Schleswig-Holstein oder um den Verband besonders verdient gemacht haben..

§ 4 Verfahren

Vorschläge für Ehrungen sind bis zum 31. Dezember eines Jahres dem Präsidenten zuzuleiten.

Die Kommission für Ehrungen prüft die Anträge und leitet sie mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Präsidenten weiter.

Außerdem kann die Kommission für Ehrungen dem Präsidenten jederzeit eigene Vorschläge für Ehrungen mit Begründung vorlegen.

Der Präsident legt die Vorschläge dem Vorstand zur Entscheidung vor.

Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Bei der Auszeichnung von Mitgliedern des Vorstands kann die für die Ehrung vorgeschlagene Person an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Die Ehrenauszeichnungen werden grundsätzlich beim Kongress des Landesschachverbandes Schleswig-Holstein überreicht.

In besonderen Fällen kann die Überreichung durch einen Beauftragten des Vorstands auch anlässlich einer Veranstaltung des Vereins oder Schachbezirks des oder der zu Ehrenden erfolgen.

§ 5 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

In begründeten Fällen können Ehrungen und Auszeichnungen aberkannt werden.

Die Ehrungen und Auszeichnungen können nur von der Stelle widerrufen werden, die diese Ehrung oder Auszeichnung verliehen hat (§ 1 Kongress, §§ 2 und 3 Vorstand).

BEITRAGS - UND GEBÜHRENORDNUNG

des Schachverbandes Schleswig-Holstein

Stand: 05. April 2025

§ 1 Einnahmen des Verbandes

- (1) Seine ihm obliegenden Aufgaben und die damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben finanziert der Verband im wesentlichen aus den Zuschüssen des Landessportverbandes und den Beiträgen seiner Mitglieder.
- (2) Für die Teilnahmen an sportlichen Veranstaltungen wird ein Startgeld erhoben.
- (3) Weitere Finanzierungsquellen sind Gebühren, Geldbußen und Spenden.

§ 2 Beiträge

- (1) Der Verband ist Inkassostelle und Schuldner der an den Deutschen Schachbund abzuführenden Beiträge. Auf die Höhe dieser Beiträge hat der Verband nur im Rahmen seiner Mitgliedsrechte Einfluss.
- (2) Die Beiträge des Bundes betragen ab dem 1.1.2025
14,00 EUR für Erwachsenen (ab 18. Jahre)
7,00 EUR für Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
3,50 EUR für Schülern (Ab 10 bis 13 Jahre)
- (3) Die Beiträge des Verbandes betragen (s. § 43 der SVSH-Satzung)
7,50 EUR für Erwachsenen
4,00 EUR für Jugendlichen
2,00 EUR für Schülern
- (4) Die Bezirke sind hinsichtlich ihrer eigenen Beiträge autark.
- (5) Vereine, die nicht Mitglied des Landessportverbandes sind, zahlen einen Zusatzbeitrag in Höhe von 5,00 Euro je Mitglied.
- (6) Wenn dem Landessportverband von dem Schachverein 10 und mehr Mitglieder als dem Verband gemeldet werden oder die dem Landesportverband gemeldete Mitgliederzahl die dem Verband gemeldete Zahl um 25 v.H. oder mehr übersteigt, orientiert sich der Verbandsbeitrag an der höheren Zahl.
- (7) Im Aufnahmejahr sind Vereine von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Spielberechtigungsgebühren

- (1)
 - a) Vor der Erteilung einer Spielberechtigung nach § 4 Abs. 3 der Melde- und Spielberechtigungsordnung (MSO) wird eine Spielberechtigungsgebühr erhoben. Diese wird erneut bei einem Vereinswechsel fällig.
 - b) Für passiv gemeldete Spieler wird keine Spielberechtigungsgebühr erhoben. Nimmt jedoch dieser passiv gemeldete Spieler an Turnieren des Schachverbandes Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 der Turnierordnung des Schachverbandes Schleswig-Holstein (TO) teil, benötigt er eine Zweitspielberechtigung, für die ebenfalls eine Spielberechtigungsgebühr zu entrichten ist. Den Zahlungsnachweis hat der Spieler bzw. sein Verein zu führen.
 - c) Wird ein Spieler passiv gemeldet, ohne dass der Spieler bereits eine aktive Spielberechtigung besitzt, ist keine Spielberechtigungsgebühr zu entrichten, es sei denn der Spieler nimmt an Turnieren des Schachverbandes Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 TO oder an einem anderen Turnier teil, das vom Referenten für Wertungen nach DWZ ausgewertet werden soll. Nimmt dieser Spieler erneut an solchen Turnieren teil, so ist die Spielberechtigungsgebühr ein weiteres Mal zu entrichten.
 - d) Endet die aktive Spielberechtigung eines nach Abs. 1 passiv gemeldeten Spielers, tritt Abs. 2 mit der Maßgabe in Kraft, dass bei Teilnahme an den genannten Turnieren jeweils die Spielberechtigungsgebühr fällig wird.
 - e) Spielberechtigungsgebühren für passiv gemeldete Spieler nach § 3 Abs. 1 b werden für alle nach dem 15.07. des jeweiligen Jahres gemeldeten Spieler fällig.
- (2) Die Höhe der Spielberechtigungsgebühr beträgt
8,00 Euro für Erwachsene und
5,00 Euro für Jugendliche und Schüler
- (3) Von den Spielberechtigungsgebühren erhalten die Bezirke jeweils 2,50 Euro.
- (4) Im Aufnahmejahr sind neue Vereine von der Spielberechtigungsgebühr befreit.

§ 3 a Protestgebühren

Für Proteste nach § 10 a) der Turnierordnung (TO) wird eine Gebühr von 10,00 Euro und für Proteste nach § 10 c) eine solche von 50,00 Euro erhoben.

§ 3 b Benutzungsgebühren

Die Mitgliedsorganisationen können das Spielmaterial sowie weiteres Material des Verbandes benutzen. Dafür werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

digitale Schachuhr:	1,00 Euro
analoge Schachuhr:	0,50 Euro
Spielsatz einschließlich Spielplane:	0,50 Euro
Tischnamensschild:	0,10 Euro

§ 4 Säumniszuschläge und Bonuszahlungen

- (1) Nach § 44 Absatz 1 der Satzung wird von den Bezirken ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Kalendermonat des rückständigen Beitrages erhoben.
- (2) Bei einer Beitragszahlung vor Fälligkeit wird ein Bonus gezahlt. Dieser beträgt 1 v.H. für jeden vollen Kalendermonat vor Fälligkeit. Für den Monat Januar wird der Bonus gewährt, wenn die Gutschrift am ersten Banktag des Jahres erfolgt. Frühere Zahlungen stehen einer Bonusgewährung entgegen. Maßgebend ist die Bankgutschrift.
Der Bonus wird den Bezirken am Ende des Geschäftsjahres überwiesen. Eine Verrechnung durch die Bezirke mit anderen Zahlungen ist nicht zulässig.

§ 5 Startgelder

- (1) Das Startgeld für die Landeseinzelmeisterschaft wird vom Vorstand und der Spielkommission einvernehmlich festgelegt.
- (2) Das Startgeld für die anderen Meisterschaften bestimmt die Spielkommission.
- (3) Für die Seniorenmeisterschaften trifft die Kommission für Seniorenschach und für die Frauenmeisterschaften die Referentin für Frauenschach die Entscheidung.
- (4) Die Schachjugend bestimmt das Startgeld für ihre Meisterschaften.

§ 6 Geldbußen

Die Geldbußen im Bereich Spielbetrieb werden durch die Turnierordnung vom Kongress festgesetzt.

Aktivensprecherordnung (AO)

Stand: 13.04.2017

§ 1 Aufgaben des Aktivensprechers

- (1) Der Aktivensprecher vertritt die Interessen der Spitzenspieler des Landes gegenüber den Gremien des Verbandes und deren Führung. Spitzenspieler im Sinne der AO sind Spieler, die die Spielberechtigung nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1a (Meisterklasse) und 1b (Vormeisterklasse) der Turnierordnung besitzen.
- (2) Der Aktivensprecher ist stimmberechtigtes Mitglied der Spielkommission. Näheres regelt die Turnierordnung.

§ 2 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind Spieler, die die Voraussetzungen des §1 Absatz 1 erfüllen.

§ 3 Amtsdauer

Der Aktivensprecher wird während der Landeseinzelmeisterschaften von allen Teilnehmern der Landeseinzelmeisterschaft für zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Wahlleiter und Wahlverfahren

- (1) Wahlleiter ist der Landesspielleiter oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahl findet immer am vorletzten Tag der Landesmeisterschaften 15 Minuten vor Rundenbeginn ohne gesonderte Einladung statt.
- (4) Die Wahl erfolgt per Handzeichen, sofern keine geheime Wahl gewünscht wird.
- (5) Gewählt ist der Bewerber, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.
- (6) Sollten zwei Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinigen, entscheidet das Los.

§ 5 Rechtsbehelf

Eine Wahl kann nur von Wahlberechtigten angefochten werden. Die Frist für eine Anfechtung endet vier Wochen nach dem Wahltag und hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlleiter.

Gegen dessen Entscheidung kann das Präsidium angerufen werden, welches endgültig entscheidet. Der Wahlleiter hat in diesem Fall kein Stimmrecht.

Sitzungs- und Geschäftsordnung des Kongresses

Für die Sitzungs- und Geschäftsordnung des Kongresses gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung unmittelbar, insbesondere die Paragraphen 16-23. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Kongress die nachfolgende Sitzungs- und Geschäftsordnung.

I Allgemeines

§1. Rechtsgrundlage und Zweck

1.1 Rechtsgrundlage der Geschäftsordnung (GO) ist §17, Absatz 2 der Satzung. Die GO ist nicht Bestandteil der Satzung.

1.2 Die GO soll einen einwandfreien und zügigen Ablauf des Kongresses gewährleisten.

II Sitzungsordnung

§2. Öffentlichkeit

2.1 Der Kongress des Schachverbandes Schleswig-Holstein tagt öffentlich.

2.2 Der Kongress kann die Öffentlichkeit durch Beschluss ausschließen.

§3. Verhandlungsleitung, Protokollführung

3.1 Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der ihn vertretende Vizepräsident, leitet die Verhandlung im Kongress. Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, die Leitung der Verhandlung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes zu übertragen.

3.2 Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss bestimmt.

§4. Eröffnung, Tagesordnung

4.1 Der Verhandlungsleiter eröffnet den Kongress mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 18 der Satzung und damit der Beschlussfähigkeit.

4.2 Während der Eröffnung werden die Vorbereitungen getroffen, damit sofort im Anschluss die Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und der Zahl der vertretenen Stimmen vorgenommen werden kann.

4.3 Sodann wird nach der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Der Kongress kann die vorgeschlagene Tagesordnung durch Beschluss ändern und umstellen.

III Redeordnung

§5. Redeordnung

5.1 Der Verhandlungsleiter ruft jeden Tagesordnungspunkt auf und erteilt zu Beginn auf Antrag dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort. Enthält ein Tagesordnungspunkt eine Vielzahl von Beratungspunkten, werden diese getrennt aufgerufen und verhandelt.

5.2 Weitere Wortmeldungen durch Handzeichen werden in eine Rednerliste eingetragen, die der Protokollführer führt. Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach dieser Rednerliste; er kann davon abweichen, wenn das für den Fortgang der Aussprache sachdienlich erscheint. Nachdem die Rednerliste erschöpft ist oder auf entsprechenden Sitzungs- und Geschäftsordnungsbeschluss schließt der Verhandlungsleiter die Aussprache.

5.3 Die Aussprache soll vorrangig zwischen den Mitgliedern des Kongresses geführt werden. Der Verhandlungsleiter kann auch eingeladenen Gästen das Wort erteilen. Andere im Rahmen der Öffentlichkeit Anwesende können das Wort nur erhalten, wenn der Kongress einverstanden ist.

5.4 Der Verhandlungsleiter kann die Redezeit zu einem Beratungspunkt mit Zustimmung des Kongresses beschränken. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Verhandlungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Er muss danach seine Rede unverzüglich abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

5.5 Der Verhandlungsleiter kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, zur Sache aufrufen. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, ruft der Verhandlungsleiter zur Ordnung auf. Nach zweimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung kann der Verhandlungsleiter dem Redner das Wort entziehen. Dieser muss damit seine Rede abbrechen und kann nicht erneut das Wort zu diesem Beratungspunkt erhalten.

5.6 Bei grober Verletzung der Ordnung kann der Verhandlungsleiter den Verursacher vom Kongress ausschließen; der Teilnehmer muss in diesem Falle den Tagungsraum verlassen. Kommt der Betroffene der Aufforderung nicht

nach, ist der Kongress zu unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

§6. Anträge zur Sitzungs- und Geschäftsordnung

6.1 Die Mitglieder des Kongresses sind berechtigt, Anträge zur Sitzungs- und Geschäftsordnung zu stellen, insbesondere Anträge
auf Schluss der Rednerliste,
auf Schluss der Aussprache,
auf Vertagung des Tagesordnungspunktes auf den nächsten Kongress,
auf Nichtbefassung mit einem Antrag,
auf Unterbrechung des Kongresses,
auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
Der Antrag ist kurz zu begründen.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller zu dem verhandelten Beratungspunkt nicht gesprochen hat.

6.2 Der Verhandlungsleiter muss Wortmeldungen zur Sitzungs- und Geschäftsordnung vor weiteren Wortmeldungen zur Sache aufrufen; er darf jedoch eine Rede deswegen nicht unterbrechen. Er gibt die Rednerliste bekannt und erteilt, falls gewünscht, das Wort zu einer Gegenrede, die gleichfalls kurz zu halten ist. Sofort danach ist über den Antrag zur Sitzungs- und Geschäftsordnung abzustimmen.

§7. Persönliche Erklärungen

7.1 Wird das Wort zu einer persönlichen Erklärung gewünscht, stellt der Verhandlungsleiter die Wortmeldung bis zum Abschluss des Beratungspunktes zurück. Eine persönliche Erklärung ist auf längstens fünf Minuten beschränkt.

7.2 Zu einer persönlichen Erklärung findet keine weitere Aussprache statt.

IV Entlastung des Vorstandes

§8. Anträge zur Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

Die Delegierten und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, Anträge auf Entlastung oder mit einer zu Protokoll gegebenen Begründung auf Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen. Weiter können die Delegierten und die Rechnungsprüfer einen Antrag auf Einzelabstimmung für ein bestimmtes Mitglied oder mehrere bestimmte Mitglieder des Vorstandes stellen; wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder nicht von der Mehrheit des Kongresses beschlossen, so wird in einer Abstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes entschieden; andernfalls wird zunächst über die Entlastung der durch den Antrag auf Einzelabstimmung bestimmten Mitglieder und dann über die Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstandes entschieden. Sitzungs- und Geschäftsordnungsanträge von Delegierten und den Rechnungsprüfern, z.B. auf geheime Abstimmung, sind hierzu möglich.

V Abstimmungsregeln

§9. Abstimmungen

9.1 Die Antragsteller sind berechtigt, ihre Anträge vor der Abstimmung abzuändern. Die anderen Mitglieder des Kongresses können Änderungsanträge zu den Anträgen stellen. Neue Anträge sind nicht zulässig.

9.2 Vor Beginn der Abstimmung ist es zulässig, Sitzungs- und Geschäftsordnungsanträge auf Teilung eines Antrages zu stellen. Beschließt der Kongress die Teilung, wird über jeden Teil getrennt abgestimmt.

9.3 Liegen mehrere Anträge über den gleichen Gegenstand vor, wird zunächst über den weitgehendsten Antrag abgestimmt; die Reihenfolge bestimmt insoweit der Verhandlungsleiter. Es ist zulässig, einen Sitzungs- und Geschäftsordnungsantrag auf eine andere Reihenfolge zu stellen.

9.4 Auf Sitzungs- und Geschäftsordnungsantrags eines stimmberechtigten Mitglieds des Kongresses ist geheim abzustimmen.

9.5 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

9.6 Bei offenen Abstimmungen werden grundsätzlich zunächst die Ja-Stimmen, dann die Nein-Stimmen und zuletzt die Stimmenthaltungen festgestellt. Deutet sich ein hoher Konsens an, kann der Verhandlungsleiter abweichend zuerst nach Gegenstimmen und Stimmenthaltungen fragen und danach ggf. das Abstimmungsergebnis feststellen, ohne auch noch die Ja-Stimmen abzufragen.

9.7 Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel vorzubereiten, die Manipulationen verhindern und durch eine geeignete Blockung der Stimmenzahl eine schnelle Auszählung ermöglichen, ohne dass das Abstimmungsgeheimnis verletzt wird.

39	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 05.04.2025	39
----	---	----

VI Wahlen

§10. Wahlen

Für Wahlen gilt Nr. 9 Absätze 4, 5, 6 und 7 entsprechend.

VII Inkrafttreten

§10. Inkrafttreten

Die Sitzungs- und Geschäftsordnung tritt am 14.04.2017 in Kraft.

40	Ordnungen des Schachverbandes Schleswig-Holstein / 05.04.2025	40
----	---	----